

Punctionen bestimmt wird, bei der Ausführung der Linie Löbau-Guben mit 1,000,000 Thlr. zu betheiligen und diesen Betrag den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen;

4. hierbei als Bedingung zu stellen, daß auf der Bahlinie Löbau-Guben der Sächsischen Staatsbahndirection gegen noch zu vereinbarende Entschädigung der Betrieb überlassen werde;
5. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß den Kammern bei der Wiedereinberufung des Landtags Mittheilungen über den Stand dieser Angelegenheit gemacht werde.

Die zweite Kammer trat diesen Anträgen ihrer Deputation mit großer Majorität bei.

Da die Vertagung des Landtags bereits am 6. April erfolgen sollte, so mußte in der ersten Kammer über diese Angelegenheit am 5. April mündlich Vortrag erstattet werden. Die diesseitige Deputation konnte der ersten Kammer nicht verschweigen, daß sie wesentliche Bedenken gegen den unter 3 aufgeführten Vorschlag hege, indem durch Annahme desselben sehr leicht ein höchst gefährliches Präjudiz für spätere Vorgänge geschaffen werden könne, was um so bedenklicher sei, als bereits ein ähnlicher Vorgang bei Aue-Jägersgrün vorliege. In Anbetracht jedoch, daß dort ganz gleiche Verhältnisse als bei Löbau-Weißwasser beständen und daß ferner ähnliche Fälle nicht wieder vorkommen könnten, dafern die Kammern in Zukunft sorgfältiger als früher vermeiden, durch vorzeitige Bewilligung von Staatseisenbahnbau einzelnen Gegenden Versprechungen zu machen, und wenn sie namentlich vermeiden, „Sackbahnen“ zu genehmigen, empfahl die Deputation der ersten Kammer den Beitritt zu den Beschlüssen der jenseitigen, weil mehrere Bankinstitute und Consortien, welche sich zum Bau dieser Bahn bereit erklärt hatten, dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung gethan, daß der Staat sich mit 1 Million Thaler betheilige.

Die erste Kammer trat dem Botum ihrer Deputation einstimmig bei, so daß in dieser Angelegenheit keine Differenz zwischen den Beschlüssen beider Kammern bestand.

Demgemäß spricht sich die auf das Decret Nr. 30 erlassene Ständische Schrift vom 6. April 1872 wie folgt aus:

„Hierüber sind wir zu folgenden übereinstimmenden Beschlüssen gelangt:

1. etc. etc.
2. wir ermächtigen Ew. Königlichen Majestät Regierung, einer Gesellschaft, welche den Besitz ausreichender Mittel nachweist,